



Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung

Zertifikat der Leistungsbeständigkeit Nr. 1322-CPR-088288/01

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR) gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

**Außentür (Fähigkeit zur Freigabe) mit Feuer- und Rauchschutzanforderungen
HUECK Lava 77-30
(Tür gemäß Anwendungsbereich der EN 14351-1:2006 + A2:2016)**

in Verkehr gebracht unter der Firmenbezeichnung

**Rosstäuscher GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 14, 65582 Diez
DEUTSCHLAND**

und hergestellt im Herstellwerk

**Rosstäuscher GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 14, 65582 Diez
DEUTSCHLAND**

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und die Leistungen beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

EN 14351-1:2006 + A2:2016 und EN 16034:2014

entsprechend System 1 angewendet werden und dass durch die Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers die Erfüllung der Leistungsanforderungen an das Bauprodukt gegeben ist.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 25.03.2020 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich weder die harmonisierte Norm, das Bauprodukt, das AVCP-System noch die Produktionsbedingungen im Herstellwerk wesentlich ändern oder das Zertifikat von der notifizierenden Produktzertifizierungsstelle weder ausgesetzt noch zurückgezogen wird.

Linz, 25.03.2020



Ing. Mag. Robert BRENNER
Technischer Leiter
der Zertifizierungsstelle



**Zertifikat der Leistungsbeständigkeit
Nr. 1322-CPR-088288/01 vom 25.03.2020**

**Datenblatt für:
Außentüren (Fähigkeit zur Freigabe) mit Feuer- und Rauchschutzanforderungen**

Produktname/Typenbezeichnung:	LAVA 77-30		
Verwendungszweck:	Verbindung im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und/oder in Rettungswegen		
Spezifikation:	ein- und zweiflügelige Drehflügeltür, mit/ohne verglasten Seiten-/Oberteilen		
Rahmenmaterial:	Aluminium-Kunststoff-Verbundprofile		
	Profiltiefe:	Rahmen:	77 mm
		Flügel:	77 mm
Klassifizierungsbericht Nr.:	15-001150-PR01 (KB-C04-UZ05-de-05)	Datum:	12.12.2019
		Klassifizierung:	El ₂ 30 - C5 S ₂₀₀
EXAP-Bericht Nr.:	15-001150-PR01 (EXAP-C04-UZ05-de-04)	Datum:	12.12.2019
Datenblatt Nr.	HUE-LA-02	Datum:	09.03.2020
Anmerkung:	Ausführungen gemäß Klassifizierungs- und EXAP-Bericht		



Produkteigenschaften (AVCP 1) nach:
EN 14351-1:2006+A2:2016 EN 16034:2014

Wesentliche Merkmale	Anforderungsabschnitte	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation										
Feuerwiderstand (bei Raumaufteilung in Brand-und/oder Rauchabschnitte)	4.1	<table border="1"> <tr> <td>E</td> <td>15, 20, 30</td> </tr> <tr> <td>El₁</td> <td>npd</td> </tr> <tr> <td>El₂</td> <td>15, 20, 30</td> </tr> <tr> <td>EW</td> <td>20, 30</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">npd</td> </tr> </table>	E	15, 20, 30	El ₁	npd	El ₂	15, 20, 30	EW	20, 30	npd		EN 16034:2014
E	15, 20, 30												
El ₁	npd												
El ₂	15, 20, 30												
EW	20, 30												
npd													
Rauchschutz (nur für Anwendungen, bei denen die Begrenzung der Rauchausbereitung gefordert wird)	4.2	npd, Sa, S200											
Fähigkeit zur Freigabe	4.3	npd, erfüllt											
Selbstschließung (nur bei selbstschließenden Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenster)	4.4	C											
Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe*	4.5.1	npd											
Dauerhaftigkeit der Selbstschließung (nur bei selbstschließenden Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenster)													
-Gegenüber Qualitätsverlust (Dauerfunktionsprüfung)	4.5.2.1	npd, 0,1,2,3,4,5											
- Gegenüber Alterung ** (Korrosion)	4.5.2.2	npd											
Fähigkeit zur Freigabe	4.10 und 4.15	npd, erzielt	EN 14351-1:2006+A2:2016										



***Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe gemäß EN 16034, Abschnitt 5.4.1**

Die Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe ist gegeben, wenn die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung EN 1155 oder EN 14637 entspricht.

Die Dauerhaftigkeit zur Fähigkeit zur Freigabe wird als "Freigabe aufrechterhalten" angegeben.

**** Dauerhaftigkeit der Selbstschließung gegenüber Alterung (Korrosion) gemäß EN 16034, Abschnitt 4.5.2.2**

Die Dauerhaftigkeit der Selbstschließung gilt als nachgewiesen, wenn die an der Tür bzw. am Fenster verwendeten Baubeschläge den maßgebenden Abschnitten der in Tabelle 2 aufgeführten Produktnormen für Baubeschläge entsprechen, ausgenommen in den Fällen, in denen die Baubeschläge nach diesen Normen als nicht korrosionsbeständig eingestuft werden. Bei Baubeschlägen, die nicht durch die in Tabelle 2 aufgeführten Normen abgedeckt sind, muss nachgewiesen werden, dass sie EN 1670 entsprechen.

Die Dauerhaftigkeit der Selbstschließung gegenüber Alterung (Korrosion) der Tür bzw. des Fensters ist als „erzielt“ anzugeben.



Ing. Mag. Robert BRENNER
Technischer Leiter der Zertifizierungsstelle

Dieses Dokument wurde digital signiert.